

Mitteilung des Sachwalters der Swissair-Gruppe an die Gläubiger und die Medien

Bereits mehr als 13'000 Forderungsanmeldungen erfasst – Schutz der Swissair-Markenrechte – Speditiver Ablauf des Verfahrens

Küsnacht-Zürich, 1. März 2002. Seit dem Schuldenruf vom 9. Januar 2002 sind beim Sachwalter mehr als 23'000 Forderungsanmeldungen für die SAirGroup, die SAirLines, die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG und die Flightlease AG eingegangen. Davon wurden bis heute bereits mehr als 13'000 erfasst. Aufgrund dieses erfreulichen Fortschritts wird die Erfassung der Forderungsanmeldungen voraussichtlich Mitte April 2002 abgeschlossen sein. Bereits heute kann festgestellt werden, dass mehr als 50 % des von der SAirGroup ausgegebenen CHF-Anleihenskaptals angemeldet worden ist.

Schutz der Markenrechte Swissair

Der Sachwalter unterstützt das heute von der SAirGroup beantragte Verbot des neuen Marktauftritts der Crossair AG unter der Marke Swiss. Die Gläubiger der SAirGroup haben ein Interesse an der bestmöglichen Verwertung der vorhandenen Aktiven. Dazu gehört insbesondere auch die Marke Swissair. Das Verbot soll dem Schutze der Markenrechte der SAirGroup dienen und liegt damit auch im Interesse der Gläubiger. Die Crossair AG hat es bisher abgelehnt, über eine einvernehmliche Lösung in dieser Sache zu verhandeln.

Speditiver Ablauf des Verfahrens

Die sehr guten Fortschritte bei der Erfassung der Forderungsanmeldungen und bei der Aufnahme des Inventars lassen eine rasche Abwicklung des Nachlassverfahrens zu. Die Gläubigerversammlungen für die SAirGroup und die Swissair werden am 26. Juni 2002 und diejenigen für die SAirLines und die Flightlease AG am 27. Juni 2002 stattfinden. Neben der Berichterstattung durch den bzw. die Sachwalter werden die Wahlen der Liquidationsorgane – Liquidator und Mitglieder des Gläubigerausschusses – die Haupttraktanden bilden. Der Versand der Einladungen für die Gläubigerversammlungen wird bis spätestens am 24. Mai 2002 erfolgen. Die Akten werden den Gläubigern ab 3. Juni 2002 zur Einsichtnahme beim Sachwalter aufliegen.

Im Anschluss an die Gläubigerversammlungen wird ein schriftliches Abstimmungsverfahren über die Nachlassverträge durchgeführt werden. Der Sachwalter wird seine Berichte ausarbeiten und bis voraussichtlich Ende Juli 2002 an die Nachlassrichter einreichen. Mit diesem Zeitplan sollte es möglich sein, dass das Nachlassliquidationsverfahren oder – sofern bei einer Gesellschaft kein Nachlassvertrag zustande kommen sollte – die Konkursliquidation im Frühherbst 2002 beginnen kann.

Zwischenbericht an die Gläubiger und die Nachlassrichter

Der Sachwalter arbeitet zur Zeit einen Zwischenbericht an die Gläubiger und die Nachlassrichter aus. Dieser Bericht wird den Gläubigern am 8. März 2002 über die Website des Sachwalters zur Verfügung stehen.

Anleiensgläubigerversammlungen

Anleiensgläubiger mit mehr als 5 % des Anleienskapitals haben für die 4.25% Anleihe 2000-2007, die 5.125% Anleihe 1989-2003 und die 6.25% Anleihe 1994-2002 die Durchführung von Anleiensgläubigerversammlungen verlangt. An diesen Versammlungen soll ein Anleiensvertreter gewählt werden. Die Versammlungen werden am 15. März 2002, 14.00 Uhr, in der ABB Event Halle in Zürich-Oerlikon durchgeführt werden.

Es liegt im freien Ermessen der Anleiensgläubiger darüber zu entscheiden, ob sie einen Anleiensvertreter wählen wollen. Der Anleiensvertreter ist von Gesetzes wegen berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung teilzunehmen. Er ist bei der Ausübung seines Amtes im gleichen Ausmass wie die Revisionsstelle an eine Geheimhaltungspflicht gebunden. Er ist somit nicht berechtigt, einzelnen Anleiensgläubigern Auskünfte zu erteilen. Eine Information darf immer nur im Rahmen einer Anleiensversammlung an alle Anleiensgläubiger erfolgen.

Trotz der Wahl eines Anleiensvertreters kann jeder Anleiensgläubiger sein Stimmrecht an der Gläubigerversammlung im Nachlassverfahren der SAirGroup vom 26. Juni 2002 und in der Abstimmung über den Nachlassvertrag selbständig wahrnehmen. Der Anleiensvertreter besitzt kein Stimmrecht. Ab Beginn einer Nachlassliquidation oder eines Konkursverfahrens werden die Interessen aller Gläubiger, auch diejenigen der Anleiensgläubiger, durch die von ihnen gewählten Liquidations- oder Konkursorgane – Liquidatoren respektive Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss – wahrgenommen. Die Kosten des Anleiensvertreters sind von Gesetzes wegen von den Anleiensgläubigern zu tragen. Sie werden vorab von einer allfälligen Nachlass- oder Konkursdividende der Anleiensgläubiger abgezogen. Die Masse der SAirGroup wird im Zusammenhang mit der Wahl eines Anleiensvertreters aber durch den zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Anleiensversammlung belastet. Der Sachwalter hat die SAirGroup deshalb angewiesen, diese Aufwendungen möglichst gering zu halten und auf die Einberufung von Anleiensgläubigerversammlungen der nicht erwähnten Anleihen – auch mit dem Hinweis auf den raschen Ablauf des Nachlassverfahrens – zu verzichten.

Für weitere Informationen

- Website des Sachwalters: www.sachwalter-swissair.ch
- Peter Sahli, Wenger Plattner, Telefon 01 914 27 70, Fax 01 914 27 88